

Sitzung: 05.07.2011 Bau- und Umweltausschuss
TOP: 7 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kleinheid";
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 25.05.2011 bis 27.06.2011 statt.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2011 bis 27.06.2011 statt. Insgesamt wurden 22 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Abensberg
- Bayerischer Bauernverband, Abensberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut
- Energienetze Bayern GmbH, München
- Höhere Landesplanungsbehörde, Sachgebiet 24, Landshut
- E.ON Bayern AG, Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Landratsamt Kelheim, Kreisstraßenverwaltung
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Tiefbauabteilung
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bayerngrund GmbH, München
- Erdgas Südbayern GmbH, München

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 27.05.2011

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 25.05.2011

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-keine-

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
Beim Staatlichen Bauamt Landshut bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbaupläne.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen bzw. Staatstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand – gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke – Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan dargestellt.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB).

Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung erteilt werden.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,5 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut (Sachgebiet P 20) vorzunehmen.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Bereich der freien Strecke der Staatsstraße 2049 von Abschnitt 480 Station 4,982 bis Abschnitt 480 Station 5,255.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: „Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der St 2049 bzw. B 301 Anschlussrampe sind nicht zulässig.“

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits im Bebauungsplan enthalten bzw. wurden im letzten Verfahrensschritt in die Satzung aufgenommen (Bauverbotszone, werbende Hinweisschilder, keine Zufahrten).

Die weiterführenden Aussagen zu Ausnahmen von der Anbauverbotszone und zu Bepflanzungen werden im Wortlaut in die Begründung unter Punkt 10. nachrichtliche Übernahmen aufgenommen:

„Eine Ausnahmegenehmigung von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung erteilt werden.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,5 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut (Sachgebiet P 20) vorzunehmen.“

Die Stadtratsbeschlüsse und der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) werden dem Staatlichen Bauamt übersandt.

3.2 Schreiben des Landratsamtes Kelheim – Abfallwirtschaft vom 21.06.2011

Die Bedenken des staatlichen Abfallrechts wurden ausreichend berücksichtigt. Weitere Maßnahmen können sich ggf. nach Vorlage der Ergebnisse der Detailuntersuchung im Bereich und Umfeld der Altdeponie ergeben.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim – Untere Naturschutzbehörde vom 21.06.2011

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Die Ausführungen unter den Punkten 1, 4 und 5 der vorangegangenen Stellungnahme sind nach wie vor zu berücksichtigen.

Mit dem vorgelegten Pflegekonzept besteht weitgehend Einverständnis. Allerdings sind noch Detailfragen zu klären und ggf. Änderungen erforderlich, bevor die Herstellung erfolgt. Wir bitten daher, rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die ausstehenden Unterlagen werden nachgereicht. Die Stadt Mainburg wird parallel zu den beiden Bauleitplanverfahren eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Begründung und Umweltbericht wurden entsprechend überarbeitet.

Die Detailfragen zum Pflegekonzept der externen Ausgleichsfläche werden vor der Ausführung/Herstellung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Herstellung der Kompensationsflächen bzw. der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen (nach Umsetzung der Maßnahme) wird der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Meldung an das Ökoflächenkataster: Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen werden von der Stadt Mainburg in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans (vgl. nach Art. 9 BayNatSchG) an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet.

3.4 Schreiben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau vom 22.06.2011

Gegen das o. a. Baugebiet bestehen von Seiten des Zweckverbandes erhebliche Bedenken, da die Wasserleitung und das Steuerkabel DN 300 (Brunnenleitung) nicht überbaut werden dürfen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird zur Kenntnis genommen.

Die Wasserleitung und das Steuerkabel werden im Bereich der Parzelle GE 1b im Ostteil verlegt.

Die bestehende Trasse der Wasserleitung wird als nachrichtliche Übernahme im Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen (redaktionelle Änderung). Der betroffene Teilabschnitt wird als zu verlegen beschriftet.